

5. Schulbesuch¹

5.1. Pflicht zum Schulbesuch

Schüler/innen sind zum regelmässigen Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet. (Art. 41 MSG)

5.2. Absenzen-, Dispensations- und Urlaubsregelung

5.2.1. Absenzen

5.2.1.1. Begründung der Absenz

Die Begründung einer Absenz ist von den Eltern bzw. vom mündigen Schüler/von der mündigen Schülerin durch Unterschrift zu bestätigen und bei der Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorsteherin vorzulegen. Die Rektoratskommission regelt das Verfahren.

5.2.1.2. Längere Absenz

Dauert eine Absenz länger als drei Tage, so ist der Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorsteherin spätestens nach dem dritten Tag zu informieren.

5.2.1.3. Häufung von Absenzen

Der Lehrer/die Lehrerin kann Schülern/innen mit häufigen Absenzen zusätzliche Arbeitsaufträge erteilen. Diese können bewertet und in die Notengebung einbezogen werden.

5.2.1.4. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigung gelten in der Regel Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers oder Todesfall in der Familie. Bestehen Zweifel, ob die angegebenen Entschuldigungsgründe zutreffen, so wird mit den Eltern des unmündigen Schülers/der unmündigen Schülerin bzw. mit dem mündigen Schüler/der mündigen Schülerin Rücksprache genommen. Die Schulleitung ist berechtigt, Unfall und Krankheit ärztlich bescheinigen zu lassen.

5.2.1.5. Arzttermine

Wenn es sich nicht um dringende Fälle handelt, gehören Arzt- und Zahnarzttermine in die unterrichtsfreie Zeit.

5.2.2. Urlaub

5.2.2.1. Urlaubsgesuch

Um Urlaub ist in der Regel von den Eltern des unmündigen Schülers/der unmündigen Schülerin oder vom mündigen Schüler/der mündigen Schülerin schriftlich beim Abteilungsvorstand/bei der Abteilungsvorsteherin so frühzeitig nachzusuchen, dass

¹ (Erlassen durch die Rektoratskommission am 21.3.05, genehmigt durch den Erziehungsrat gemäss spezieller Delegationsnorm am 19.5.05)



genügend Zeit bleibt für den Entscheid und die vorzeitige Orientierung der Lehrer/innen.

5.2.2.2. Urlaub für in- und ausländische Bildungsinstitutionen

Die Rektoratskommission empfiehlt nur Schüler/innen mit guten Schulleistungen die Inanspruchnahme von Jahres- und Semesterurlauben. Die Schule übernimmt mit der Gewährung eines solchen Urlaubs keine Verantwortung für das schulische Fortkommen des Schülers/der Schülerin nach der Rückkehr. Der Stand der Noten der letzten Promotionskonferenz vor der Abreise des Schülers ist massgebend für die Wiedereingliederung nach der Rückkehr. Genauere Auskünfte erteilt der Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorsteherin.

5.2.2.3. Längerer Urlaub

Vor der Erteilung eines mehrmonatigen Urlaubs sorgt die Schulleitung für die gegenseitige Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Schule und den Eltern des unmündigen Schülers bzw. dem mündigen Schüler über die Modalitäten der Notenerteilung und der künftigen Wiedereingliederung.

5.2.2.4. Sprachurlaub

Der vollständige Besuch eines mindestens vierwöchigen Sprachlehrganges in fremdsprachigem Gebiet wird ermöglicht, wenn dieser die reguläre Schulzeit um höchstens eine Woche überschneidet. Der Besuch ist von der Leitung am Kursort zu bescheinigen.

5.2.2.5. Vereins-, Gruppen- und Sportanlässe

Für die Teilnahme an Vereins-, Gruppen- und Sportanlässen wird in der Regel nur Dispensation oder Urlaub gewährt, wenn die Schüler/innen einen aktiven Beitrag zu leisten haben.

5.2.2.6. Ferienverlängerung

Ferienverlängerungen werden nicht gewährt.

5.2.3. Dispensation

5.2.3.1. Allgemeines

Die Rektoratskommission kann den Schüler/die Schülerin in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der obligatorischen Fächer freistellen (Art 18 MSV).

5.2.3.2. Dispensation vom Turnunterricht

Medizinische Gründe:

Schüler/innen, die sich aus ärztlichen Gründen längere Zeit vom Turnunterricht dispensieren lassen müssen, melden sich beim Schularzt/bei der Schulärztin. Er/sie allein entscheidet über die Art und Dauer der Turndispensation.

Neben dem Schularztdienst ist nur der Turnlehrer/die Turnlehrerin berechtigt, Schüler/innen, die an einem Tag nicht turnen können, zu dispensieren. Über die Präsenz während der Turnstunden entscheidet der Turnlehrer/die Turnlehrerin, sofern der Schularztdienst nichts anderes verfügt.



5.2.3.3. Ausserschulischer Leistungssport

Die Schüler/innen (resp. deren Eltern) werden durch die Abteilungsvorstände über die Möglichkeit angepasster individueller Lösungen für die Koordination von Leistungssport und Schulbesuch informiert. Der möglichst vollständige Unterrichtsbesuch in allen Pflichtfächern und die reguläre Erfüllung der Promotionsbestimmungen (Schreiben der in der Klasse angesetzten Klausuren i.d.R. zum regulären Termin, ausser wenn Termine mit bewilligten Urlauben kollidieren) ist Grundvoraussetzung für ein Entgegenkommen der Schule bei sportlichen Bedürfnissen.

5.2.3.4. Dispensation von Freifächern

Für die Dispensation von Freifächern ist der Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorsteherin zuständig. Er/sie entscheidet nach Rücksprache mit der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler und mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer. Das schriftliche Gesuch von unmündigen Schülerinnen und Schülern für die Abmeldung von einem Freifach ist von einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Falls durch eine Dispensation die Weiterführung eines Kurses in Frage gestellt wird, ist das Einverständnis des Rektors erforderlich.

